

# Continental Aerospace Technologies GmbH

## Allgemeine Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für unsere sämtlichen - auch künftigen - Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“). Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Abnahme der bestellten Leistungen, erkennt der Besteller diese ALB an. Etwaigen anders lautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese erkennen wir nicht an. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichender Bedingungen des Bestellers geschieht.
- (2) Unsere Vertragspartner werden 'Besteller' genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen - einschließlich der Schriftformklausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Vertragsabschluss, Preise

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend. Unseren Preisen liegen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die am Tage des Angebotes geltenden Material- und Lohnkosten oder die zu dieser Zeit geltenden Preislisten zugrunde. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt unserer Annahme der Bestellung gültigen Preise. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer EXW INCOTERMS 2010 ausschließlich Transportverpackung. Erfolgt die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so sind wir berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten für Lohn und/oder Material entstanden sind.

### 3. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als festen Liefertermin schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen.
- (2) Bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgreicher Leistung der Vorlieferanten oder bei einer für uns bestehenden Unzumutbarkeit der Warenbeschaffung, sowie bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder Vorlieferanten, über die wir dem Besteller Nachricht geben werden, sind wir berechtigt, die Liefertermine bzw. -fristen in angemessenem Umfang zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn weder uns noch unseren Vorlieferanten ein Verschulden trifft. Bei einem derartigen Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- (3) Geraten wir aus Gründen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, in Lieferverzug, so haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht (s.u. Ziff. 9).
- (4) Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, falls wir den Verzug vorsätzlich verursacht haben, im Übrigen gilt Ziffer 9 Abs. 3 entsprechend. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

#### **4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung**

- (1) Die Lieferung erfolgt EXW INCOTERMS 2010 von uns benanntem Ort auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Besteller über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Versendung der Sache geht die Gefahr am Lagerort mit Verladung auf ein eigenes oder fremdes Transportmittel unserer Wahl über.
- (2) Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an uns zurückzusenden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

#### **5. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vor Lieferung als Vorkasse sofort ohne Abzug durch Überweisung auf eines unserer Konten zahlbar. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Ab Überschreitung des Zahlungstermins befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a., mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu ersetzen. Soweit die Zinsen gem. Satz 1 um mehr als 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass der Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Hält der Besteller vereinbarte Zahlungsziele nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage oder der finanziellen Situation des Bestellers hindeuten, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.
- (4) Der Besteller darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.

#### **6. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung**

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher uns jetzt und künftig zustehender Forderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der jeweiligen Saldoforderung aus einem etwaigen uneigentlichen oder echten Kontokorrent, bleiben wir Eigentümer der gelieferten Ware. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen eingesetzten Ware zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns schon jetzt einen Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen Sachen werden vom Besteller für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder der aus der Verarbeitung entstehenden Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Der Besteller tritt hiermit bereits alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Verwendung mit Sachen, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungswert der eingesetzten Vorbehaltsware entsprechende Teilbetrag an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 5 Abs. 1.
- (2) Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller ermächtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Bestellers, sowie bei Nichtbeachtung der den Besteller aus dem Eigentum treffenden Pflichten, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- (3) Der Besteller hat uns vor Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind uns vom Besteller zu erstatten.
- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherheiten verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **7. Mängelrügen**

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang - also auf jeden Fall vor Einbau - zu untersuchen. Mengenbeanstandungen und Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängeln binnen gleicher Frist nach Schadensfeststellung - schriftlich zu rügen, anderenfalls sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

## **8. Gewährleistung / Sachmangelhaftung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 1 Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt. Diese gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Besteller bei uns geltend zu machen. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung/Nachbesserung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn und sobald 2 uns zur Nacherfüllung gesetzte Fristen ergebnislos verstrichen sind. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- (3) Gewährleistungs-/Sachmangel- und Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Verschlechterungen der Ware auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung der Ware beruhen. Dies gilt insbesondere für solche Verschlechterungen, die aufgrund unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder unbefugte Dritte eintreten. Die Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, mit denen der gelieferte Gegenstand nicht bereits bei Gefahrübergang behaftet war sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, nicht fachgerechter Montage bzw. Einbau, Nichtbefolgung von Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen, Verwendung von nicht der von uns vorgegebenen Originalspezifikation entsprechendem Verbrauchsmaterial oder natürlichem Verschleiß beruhen. Die fachkundige Durchführung der Montage, des Einbaus und der Wartung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
- (4) Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

## **9. Haftung**

- (1) Wir haften auf Schadensersatz - außer für zugesicherte Eigenschaften oder soweit eine Garantie übernommen wurde - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
- (2) Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige da-

mit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer.

- (3) Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch in Bezug auf die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- (4) Eigenschaften der Liefergegenstände gelten nur insoweit als zugesichert, wie wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung oder Garantie von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung oder Garantie.
- (5) Die Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sowie für deren persönliche Haftung.

## **10. Unternehmerrückgriff**

- (1) Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so kann der Besteller seine Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.
- (2) Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten.
- (3) Auf Schadensersatzansprüche findet Ziffer 9 Anwendung.

## **11. Softwarenutzung**

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach den Regelungen des Lieferumfanges befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand für seine eigenen, internen Geschäftszwecke zu nutzen. Eine Vervielfältigung der Software ist nur zulässig, soweit dies für die Nutzung der Software gemäß dem vorstehenden Satz zwingend erforderlich ist. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen sowie sonstiger Vertrieb der Software ist unzulässig.
- (2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Bevor sich der Besteller zur Herstellung von Interoperabilität mit anderer Software Zugang vom Source Code verschafft, hat der Besteller uns Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist die benötigten Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben — insbesondere Copyrightvermerke — nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

## **12. Andienungsrecht auf Ankauf**

- (1) Wir können den Vertragsschluss mit dem Besteller davon abhängig machen, dass der Besteller neben einer aktuell angebotenen Sache („Kaufgegenstand“) zugleich ein Andienungsrecht (Option) auf Ankauf derjenigen Sache durch uns erwirbt, welche durch den Kaufgegenstand ersetzt werden soll („Austauschgegenstand“; das Recht des Bestellers nachstehend „Andienungsrecht“ genannt). In diesen Fällen werden das Andienungsrecht und der Preis dafür in den Angebotsunterlagen ausgewiesen.
- (2) Der Kaufpreis für den Austauschgegenstand im Falle der Andienung entspricht dem Nettopreis für das Andienungsrecht zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Das Andienungsrecht kann der Besteller dadurch ausüben, dass er uns den Austauschgegenstand innerhalb von drei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes vollständig, frei von Beschädigungen, incl. der vollständigen luftfahrtrechtlichen Dokumentation und nach Entnahme etwaig vorhandener Flüssigkeiten sendet (Ausschlussfrist). Der Versand an uns erfolgt DDP Incoterms 2010 an Continental Aerospace Technologies GmbH, Platanenstraße 14, 09356 St. Egidien. Nach Erhalt und Prüfung des Austauschgegenstandes erstatten wir dem Besteller den Ankaufspreis gemäß Abs. 2 und werden eine entsprechende Gutschrift erstellen.

- (4) Zur Ausübung des Andienungsrechts ist der Besteller nicht verpflichtet. Mit Ablauf der Ausschlussfrist erlischt das Andienungsrecht; zur Rückzahlung des für den Erwerb des Andienungsrechts erhaltenen Entgeltes sind wir nicht verpflichtet.

### **13. Geheimhaltung**

- (1) Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die — ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien — allgemein bekannt sind oder werden.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum und etwaige Rechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Daten/Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Daten/Datenträger sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

### **14. Beratungen, Konstruktionsänderungen**

- (1) Unsere Beratungen sowie ggf. Projektanfertigungen erfolgen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Hinsichtlich Gewährleistung und Haftung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit technische Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits gelieferten Vertragsgegenständen vorzunehmen, besteht nicht.

### **15. Exportkontrolle**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Continental Aerospace Technologies GmbH zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten (zusammen: Exportkontrollvorschriften).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm nach dem Vertragsabschluss bekannt werdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, der Continental Aerospace Technologies GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Lieferverzögerungen, die durch die Dauer von Verfahren auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verursacht werden, begründen keinen Lieferverzug auf Seiten der Continental Aerospace Technologies GmbH.
- (4) Sollte eine Genehmigung versagt werden oder der beabsichtigte Exportvorgang nach nationalem, europäischem oder US-amerikanischem Recht verboten sein, wird die Continental Aerospace Technologies GmbH von der vertraglichen Lieferverpflichtung frei.

### **16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Ort, von dem aus wir liefern bzw. leisten. Erfüllungsort für Zahlungen unser Sitz.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Incoterms der International Chamber of Commerce (ICC) auszulegen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Zwickau, Deutschland, wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen.

### **17. Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen ALB.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

\* \* \*